

**dRSK**

DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT DEZEMBER 2014, AUSGABE 43

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

AUSLÄNDERRECHT

Kein abgeleitetes Recht auf Freizügigkeit ohne Ausübung des Freizügigkeitsrechts durch den originär Berechtigten

Giulia Santangelo

Das Bundesgericht bestätigt seine Rechtsprechung zur rechtsmissbräuchlichen Berufung auf das FZA bei getrennt lebenden Ehegatten und hebt eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auf. Unter Erläuterung der Rechtsprechung des EuGH (Urteil Zhu und Chen) weist es auf die unterschiedliche Konstellation hin, äussert sich hingegen nicht abschliessend zur Frage der Verbindlichkeit dieser Rechtsprechung für die Schweiz. Es stellt sodann fest, dass dem Elternteil eines freizügigkeitsberechtigten Kleinkindes jedenfalls solange kein derivatives Recht (auf Einreise) zusteht, als die originär berechnigte Person von ihrem Freizügigkeitsrecht nicht tatsächlich Gebrauch gemacht hat.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_1092/2013](#) vom 4. Juli 2014

Publiziert am 5. Dezember 2014



Meinrad Vetter / Christian Peyer

Ausgewählte Verfahren im Kanton Aargau

Die Verfahrenssammlung eignet sich hervorragend
für die Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung.

E-Book CHF 29.- inkl. MwSt.

Editions Weblaw 2013
81 Seiten, Reihe Doctrina
ISBN 978-3-906029-65-8



www.weblaw.ch

ERBRECHT

Auskunftsanspruch des Erben

Tarkan Göksu

Der Auskunftsanspruch des Erben nach Art. 400 Abs. 1 OR setzt voraus, dass überhaupt ein Vertragsverhältnis zwischen Erblasser und dem Dritten bestand. Ohne Vertragsverhältnis kann sich ein solcher Anspruch direkt aus Erbrecht ergeben, beurteilt sich in internationalen Fällen aber nach Erbstatut (Art. 91 Abs. 1 und 92 Abs. 2 IPRG). Der Streitwert (Art. 91 ZPO) bestimmt sich bei Auskunftsbegehren nach einem Bruchteil des vermögenswerten Interesses an der Auskunftserteilung.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_695/2013](#) vom 15. Juli 2014

Publiziert am 15. Dezember 2014

Aufsichtsbeschwerde gegen den Erbenvertreter aufgrund der Nichtgewährung eines Darlehens an einen Erben

Sandra Spirig

Ist ein Rechtsmittel nicht ausreichend begründet, spricht: hat der Beschwerdeführer der Rechtsmittelinstanz nicht dargelegt, inwiefern der angefochtene Entscheid auf einer unrichtigen Rechtsanwendung oder auf einer offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhalts beruht, so ist eine gesetzliche (Art. 320 ZPO) und von Amtes wegen zu prüfende Prozessvoraussetzung nicht erfüllt (E. 5.4.). Unter diesen Voraussetzungen ist es der Rechtsmittelinstanz unbenommen (und unter verfassungsmässigen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden), wenn sie nicht auf das Rechtsmittel eintritt (Erw. 5.5.).

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5D_65/2014](#) vom 9. September 2014

Publiziert am 5. Dezember 2014

MENSCHENRECHTE

Väter haben keinen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung

Christa Isabelle Stünzi

Das Bundesgericht hat einen Leitentscheid zur Frage des Anspruchs eines Vaters auf Erwerbbersatz nach der Geburt eines Kindes getroffen. Das Bundesgericht verneint einen Anspruch des Vaters, der Erwerbbersatz steht einzig der Mutter zu. Dies ergibt sich laut Bundesgericht aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes (Art. 16 EOG). Die Ungleichbehandlung lässt sich nach Ansicht des Bundesgerichts unter dem Titel von Art. 8 Abs. 3 BV mit dem biologischen Grund der Mutterschaft rechtfertigen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [9C_810/2013](#) vom 15. September 2014 publiziert als [BGE 140 I 305](#)
Publiziert am 12. Dezember 2014

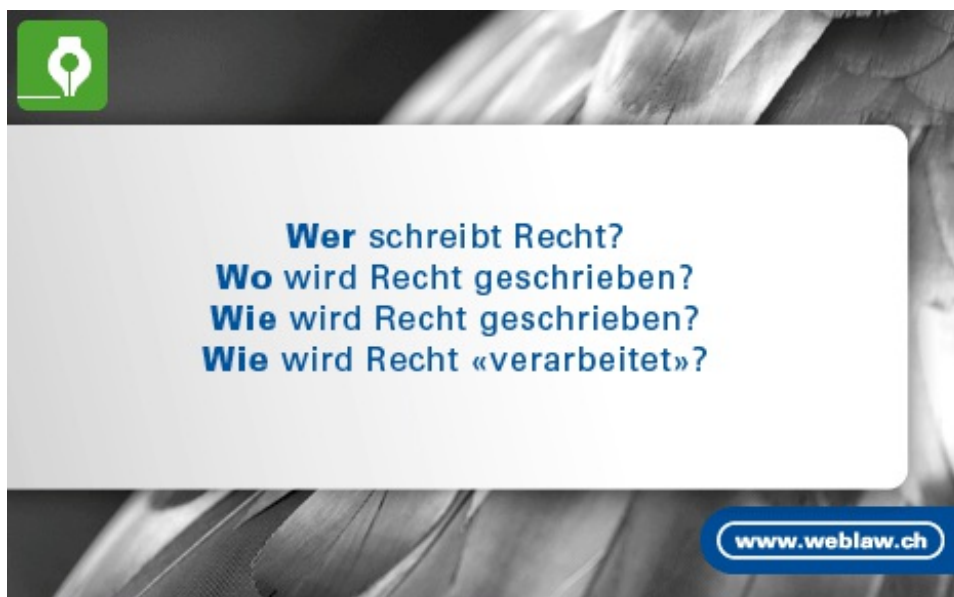
SCHKG

Zuständigkeit des Handelsgerichts für die Beurteilung einer Widerspruchsklage nach Art. 108 SchKG zwischen einer Gläubigerin und einer Drittsprecherin verneint

Sabina Schellenberg / Stéphanie Oneyser

Das Handelsgericht ist nach neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung für die Beurteilung von Widerspruchsklagen nach Art. 108 SchKG zwischen Gläubigern und Dritten nicht zuständig. Eine Einlassung hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit ist nicht möglich, weil diese grundsätzlich der Parteidisposition entzogen ist.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_29/2014](#) vom 17. Juni 2014 publiziert als [BGE 140 III 355](#)
Publiziert am 19. Dezember 2014



VERTRAGSRECHT

Gedanken zum gewährleistungsrechtlichen (Werk-)Mangelbegriff

Davide Giampaolo / David Henseler / Markus Vischer

Das Bundesgericht hält fest, dass ein Leistungsgegenstand dann mangelhaft ist, wenn er vom Vertrag abweicht, wenn ihm eine zugesicherte oder nach dem Vertrauensprinzip vorausgesetzte Eigenschaft fehlt. Vor dem Hintergrund des Entscheids [4A_173/2014](#) vom 10. Juni 2014 befassen sich die Autoren mit der Definition der (Werk-)Mangelhaftigkeit sowie mit den relevanten Massgrößen zur Bestimmung der «vereinbarten» bzw. «vorausgesetzten» Sollbeschaffenheit.

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.

OBLIGATIONENRECHT/VERTRAGSRECHT (OHNE MIET- UND ARBEITSRECHT)

Swisslaw-Speech zu BGE 4A_260/2014

Patrick Wagner

Swisslaw-Speech zu BGE 4A_115/2014

Patrick Wagner

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Zugang zum Push-Service Entscheide: 4518

Information und Impressum:

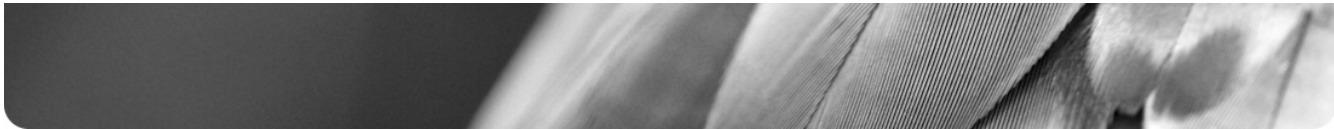
info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<http://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch